

Erben und Schenken

Erben und Schenken ist steuerlich sehr komplex und konkrete Aussagen hängen fast immer vom individuellen Fall ab. Das Folgende kann deshalb kein Ratgeber oder gar Nachschlagewerk zur Erbschaftsteuer sein. Vielmehr soll dazu angeregt werden, sich *rechtzeitig* beraten zu lassen. Die grundsätzlichen Probleme bei der Erbschaft sind:

- Ist die sich ergebene Erbschaft wirklich im Sinne des Erblassers bzw. der Übrigen Hinterbliebenen?
- Ergeben sich Steuern, die vermieden werden könnten?

Zum ersten Punkt ein einfaches Beispiel. Eine (wohlhabende) Familie hat einen Sohn, der gerade geheiratet hat. Vater und Sohn verunglücken im Auto, wobei der Vater noch an der Unfallstelle verstirbt, der Sohn wenig später im Krankenhaus. Neben dieser Tragik erbt der Sohn nun die Hälfte des Vermögens des Vaters (ohne Testament) oder zumindest den Pflichtteil (ein Viertel). Was der Sohn geerbt hat geht nun vollständig auf seine junge Witwe über. Es ist so zumindest vorstellbar, dass die überlebende Mutter nun relativ mittellos darsteht und ggf. sogar das Familienhaus räumen muss, um die Schwiegertochter auszuführen. (Ein eleganter vorbeugender Ausweg wäre, dem Sohn frühzeitig das Eigenheim zu schenken und jedem Elternteil einzeln ein lebenslanges Wohnrecht einzuräumen)

Zum zweiten Punkt sei der folgende Fall erwähnt. Ehegatten setzen sich gegenseitig als Alleinerben ein (Berliner Testament). Wenn einer stirbt erbt der andere Alles, muss dadurch ggf. Erbschaftsteuer bezahlen. Wenn dann später der andere Elternteil stirbt, erben die Kinder alles, was erneut zu Erbschaftsteuer führt. Unter der gesetzlichen Erbfolge, hätten die Kinder zuvor die Hälfte vom Vater geerbt und dann später den Rest, was aufgrund von Freibeträgen und progressiven Erbschaftsteuersätzen zu wesentlich weniger oder gar keiner Steuer führt.

1. Allgemeines zu Erbschaft und Schenkung

Aus steuerlicher Sicht sind erben und schenken identisch. Beides findet immer zwischen zwei Personen statt (Schenker/Erblasser und Beschenkter/Erbe). Wenn über einen Zeitraum von zehn Jahren zusammengerechnet bestimmte Freibeträge überschritten werden, fällt Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer an. Ohne in die Details zu gehen lauten die wichtigsten Freibeträge:

- Jeder Elternteil an jedes Kind 400.000 € innerhalb von 10 Jahren
- Ehegatten/eingetragene Lebenspartner untereinander 500.000 € innerhalb von 10 Jahren
- Jedes Großelternteil an jeden Enkel 200.000 € innerhalb von zehn Jahren

Für die Freibeträge übersteigende Erbschaften und Schenkungen werden je nach Höhe innerhalb dieser Verwandtschaftsbeziehungen zwischen 7 % (bis 75.000 €) und 30 % (über 26 Mio. €) Steuer fällig. Es ist also möglich, dass dem Staat bis zu einem knappen Drittel des Vermögens zufällt. (Bei nicht Verwandten sind es bis zu 50 %) Im Ausland (siehe 4 unten) kann das bis zu 90 % sein.

Zu diesen Freibeträgen gibt es zwei wesentliche Ausnahmen: Bei selbst bewohntem Wohneigentum, welches weiterhin selbst bewohnt wird und bei Betriebsvermögen, wenn der Betrieb fortgeführt wird. Auch wenn die Details kompliziert sind, gibt es hier zumindest im Wesentlichen keine Erbschaftsteuer. Alle Details sind jedoch im Wandel begriffen und es ist mit erheblichen Änderungen zu rechnen.

Für viele Personen sind diese Freibeträge so hoch, dass keinerlei Steuern zu zahlen sind (mit Ausnahme des Problems unter 3). Für alle übrigen gibt es zwei wesentliche Punkte:

- Eltern bzw. Großeltern sollten jeder möglichst die Hälfte des Vermögens halten und dann jeder einzeln schenken bzw. vererben.
- Alle zehn Jahre sollte man über Schenkungen nachdenken, um so die Freibeträge mehrfach nutzen zu können.

Abschließend noch ein paar Bemerkungen zum Erbrecht, welches durch das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) geregelt ist und an sich nichts mit dem Steuerrecht zu tun hat. Ohne Testament erbt der überlebende Ehepartner bzw. eingetragene Lebenspartner zu 100 % (ohne Kinder) und zu 50 % (mit Kinder). Die überlebenden Kinder erben zusammen die verbleibenden 50 % (bei zwei Kindern z. B. jeder ein Viertel).

Mit einem Testament lässt sich die gesetzliche Erbfolge beliebig ändern. Der Ehemann darf in seinem Testament z. B. seiner heimlichen Geliebten alles vererben. Und wenn niemand Einspruch erhebt, dann ist das im Erbfall auch so. Jeder potentielle Erbe kann jedoch den Pflichtteil fordern. Dieser ist die Hälfte von dem, was ohne Testament zu erben wäre. Ein Testament muss im Übrigen nicht notariell beglaubigt sein. Ohne Notar muss es jedoch vollständig handschriftlich erstellt werden.

2. Vorab Schenken

Um die oben genannten Freibeträge auszuschöpfen sollte, man in Erwägung ziehen, vorab etwas zu schenken, was bereits ab der Geburt möglich ist. Da das Vermögen i. A. auch Erträge abwirft, die mit Einkommensteuer bzw. Abgeltungssteuer belegt sind, lässt sich so neben Erbschaftsteuer auch ggf. Einkommensteuer sparen. Die zwei wichtigsten Hinweise zu Schenkungen sind:

- Schenkungen müssen bedingungslos sein.
- Schenkungen kann man i. A. nicht rückgängig machen.

Der erste Punkt sagt aus, dass man nicht vereinbaren kann, was mit dem Geschenkten zu geschehen hat oder vereinbaren kann, dass es Gegenleistungen gibt. Der zweite Punkt bedeutet, dass man sich wohl überlegen sollte, was man wem verschenkt. Man muss z. B. akzeptieren, wenn sich der Enkel mit 18 Jahren einen Porsche kauft und das Geld der Großeltern gerade nicht wie gedacht in die Ausbildung investiert. (Eine Rückforderung der Schenkung ist nur in ganz wenigen Fällen möglich)

Die Schenkung selbst bedarf außer bei Immobilien oder Firmen keiner notariellen Beglaubigung, es ist nicht einmal ein schriftlicher Vertrag notwendig. (Eine schriftliche Fixierung ist jedoch häufig sinnvoll)

Ferner sollte man sich überlegen was man schenkt. Ein Vermögenswert, der hohe Erträge bringt kann sehr viel sinnvoller sein als ein Vermögenswert ohne nennenswerte Einkünfte. Als Beispiel sei ein Ärztepaar mit eigener Praxis und einem luxuriösen Eigenheim genannt. Sowohl die Praxis als auch das Eigenheim mag einen Wert von einer Million Euro haben. Wenn die Eltern ihrem Kind nun vorab etwas schenken möchten, so ist es viel günstiger, dem Kind die Praxis zu schenken als das Eigenheim. Zwar könnte der Sohn beides danach an die Eltern vermieten, aber zum einem dürfte die Praxismiete höher sein als die Wohnungsmiete und zum anderen können die Ärzte die Praxismiete steuerlich absetzen, die Wohnungsmiete, jedoch nicht. Da das Kind aller Vermutung nach wenig oder gar kein anderes Einkommen hat, wird das Kind die Mieteinnahmen mit einem viel geringeren Satz zu versteuern haben. Effektiv gesehen können die Eltern ihrem Kind so das Studium finanzieren und dabei helfen, seine eigene Existenz aufzubauen und dieses Geld steuerlich absetzen.

Das zu vererbende oder zu verschenken Vermögen ist zwar häufig eine Immobilie, aber grundsätzlich ist die Übertragung von Barvermögen einfacher, denn man braucht keinen Notar dazu, was zunächst einmal eine Kostenfrage ist. Ferner wird es kompliziert, wenn man eine Immobilie in Teilen schenken möchte (z. B. wegen der Freibeträge). Auch das ist notariell möglich, aber nicht sehr flexibel. Wenn man dagegen Geld verleiht (und damit wird dann die Immobilie gekauft), so kann man dieses Darlehen in beliebigen Teilen später erlassen also verschenken.

3. Stolperfalle gemeinsames Konto

Wer in einem gemeinsamen Haushalt lebt hat sinnvoller Weise häufig eine gemeinsame Kasse. Es erscheint da nur logisch, auch ein gemeinsames Bankkonto zu haben. Bei einem gemeinsamen Konto gehört aber jedem Inhaber die Hälfte. Die Einzahlungen auf das Konto kommen aber im Allgemeinen von einer Person. Rein formaljuristisch schenkt diese Person

die Hälfte dieser Einkünfte dem zweiten Kontoinhaber. Je nach Einkommen kann so über zehn Jahre eine erhebliche Summe zusammenkommen.

Als Beispiel sei ein Ehemann mit Nettoeinkünften von 10.000 € pro Monat betrachtet. Bei einem gemeinsamen Konto *schenkt* dieser Ehemann seiner Ehefrau jeden Monat 5.000 €. Im Jahr sind das 60.000 € bzw. über zehn Jahre 600.000 € also 100.000 € über dem Freibetrag. Dadurch sind formal 11.000 € an Schenkungsteuer fällig. Auch wenn das Einkommen wesentlich niedriger ist, ist das nicht unbedenklich. Denn wenn es zum Erbfall kommt, ist dann schon ein erheblicher Teil des Freibetrages ausgeschöpft.

Wenn die Partner weder verheiratet sind noch eine eingetragene Lebenspartnerschaft haben, beträgt der Freibetrag nur 20.000 € über zehn Jahre. Wenn dann ein Partner ein Einkommen von 5.000 € pro Monat hat, so *schenkt* er dem zweiten 300.000 € über zehn Jahre, also 280.000 € über dem Freibetrag, wodurch 84.000 € an Schenkungssteuer folgen.

Die Verfolgungsrate solcher Schenkungen ist zwar äußerst gering, aber um die Gefahr zu vermeiden, sollte jeder der ein Einkommen hat ein eigenes (alleiniges) Konto haben. Es ist dabei steuerlich völlig unschädlich, wenn der andere Partner eine Kontovollmacht hat.

3. Ausländische Immobilien

Bei ausländischen Immobilien erfolgt der Übertrag zwangsläufig im Ausland und unterliegt dem ausländischen Recht. Und in vielen Ländern ist die Erbschaft- oder Schenkungsteuer viel höher als in Deutschland und es gibt i. A. keine Doppelbesteuerungsabkommen. (In Belgien kann die Erbschaftsteuer bis 80 % betragen!) Gemäß § 21 ErbStG wird die (tatsächlich gezahlte) ausländische Steuer auf die deutsche angerechnet, aber trotzdem ist häufig viel mehr zu zahlen.

In vielen Fällen kann es deshalb sinnvoll sein, dem Kind in Deutschland das Geld für den Kauf der ausländischen Immobilie zu schenken oder ggf. zu leihen. Bzgl. der Erbschaft- oder Schenkungssteuer verbleibt dann alles in Deutschland.

Besonders sinnvoll kann es sein, wenn der potentielle Erbe gleich die Immobilie im Ausland erwirbt. Je nach Fall kann es dann auch sinnvoll sein, das Geld dafür in Deutschland zu schenken oder zu leihen. Ferner sollte auch eine Absicherung in Form eines Nießbrauchsrechts überlegt werden.